



Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührenhöhe

Für Leistungen des Stadtarchivs Frechen erhebt die Stadt Frechen Gebühren gemäß des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren nebeneinander entsprechend der jeweiligen Tarifnummer. Die Erhebung von Gebühren auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit, Auslagenersatz

- (1) Gebührenfrei sind
 - a) Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Leistungen, die überwiegend im Interesse des Stadtarchivs erbracht werden,
 - c) Leistungen für nachweislich wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke des Unterrichts.
- (2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattung entstandener Auslagen; eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW besteht auch dann, sofern die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten Dritter veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.



(2) Auf Verlangen ist dem Gebührenpflichtigen eine Quittung auszustellen.

§ 5
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 (GV.NRW.S.156, ber. S.570) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

**Anlage zu § 1 Satz 1 der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen
- Gebührentarif -**

Nr.	Leistung	Gebühr
Lesesaalbenutzung während der Öffnungszeiten des Stadtarchiv		kostenfrei
1	Reproduktionen	
<i>Die Art des Reproduktionsverfahrens (Scan, Fotografie, Fotokopie) ist vom Erhaltungszustand und der Art des Archivaales abhängig. Die Entscheidung hierüber obliegt den Mitarbeitern des Stadtarchivs.</i>		
Digitalisierung		
1.1	per Digitalkamera	1,50 €
1.2	Scan bis DIN A4	2,00 €
1.3	Scan bis DIN A3	3,00 €
1.4	Scan bis DIN A2	4,00 €
Fotokopie s/w		
1.5	DIN A4	0,75 €
1.6	DIN A3	1,00 €
Digitaldruck s/w		
1.7	bis DIN A4	1,50 €
1.8	bis DIN A3	2,00 €
Digitaldruck farbig		
1.9	bis DIN A4	2,00 €
1.10	bis DIN A3	3,00 €
2	Informationsdienstleistungen	
Recherchen und Auskünfte durch das Stadtarchiv		
	Für individuelle Recherchen und zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird je angefangener Viertelstunde folgende Gebühr erhoben:	
2.1	- durch die Leitung des Archivs	10,00 €
2.2	- durch eine Verwaltungskraft	7,00 €
Bereitstellungsgebühren		
2.3	Datenversand per E-Mail	2,00 €
2.4	Erstellung eines optischen Datenträgers (inkl. Materialkosten für CD, DVD)	5,00 €
Beglaubigungen		
2.5	von Urkunden, Fotokopien oder Abschriften	3,50 €



3	Veröffentlichungsgebühren für Archivalien	
Für die Wiedergabe eines Archivals in Drucksachen oder auf optischen Speichermedien		
3.1	bis 1.000 Exemplare	5,00 €
3.2	bis 5.000 Exemplare	15,00 €
3.3	bis 10.000 Exemplare	25,00 €
Für die Wiedergabe im Internet		
3.4	pro Jahr	5,00 €
Für die Wiedergabe in Rundfunk- und Fernsehsendungen		
3.5	je Textseite oder Foto	15,00 €
3.6	je angefangene Minute von Audio- oder Tondokumenten	30,00 €